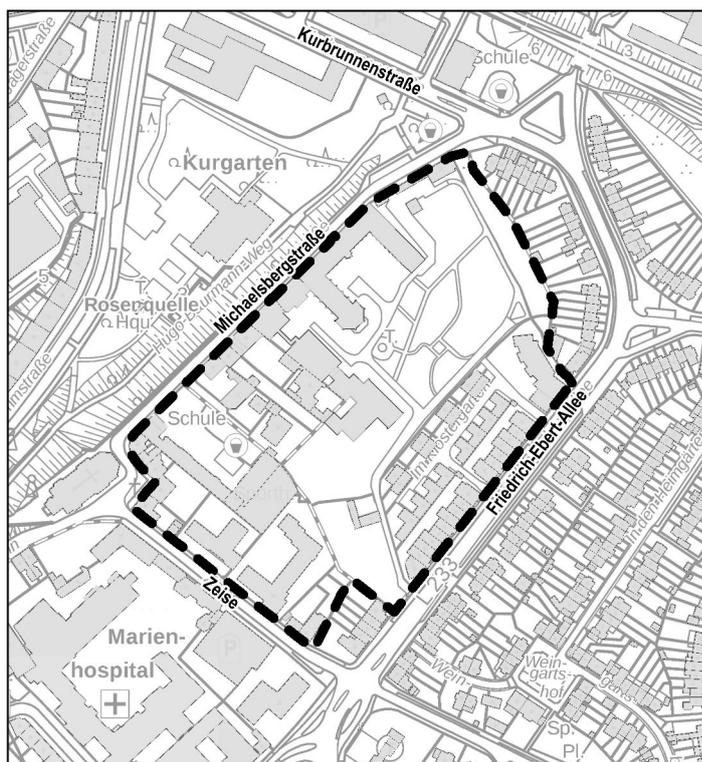


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

=====

Aufstellung eines Bebauungsplanes - Michaelsbergstraße/ Friedrich-Ebert-Allee - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte zwischen Michaelsbergstraße, Friedrich-Ebert-Allee und Zeise



Bebauungsplan - Michaelsbergstraße / Friedrich-Ebert-Allee -

— — — — Lage des Plangebietes

Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.01.2019 zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes - Michaelsbergstraße/ Friedrich-Ebert-Allee - für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen Mitte zwischen Michaelsbergstraße, Friedrich-Ebert-Allee und Zeise beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss A 288 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.”

Aachen, den 31.01.2019

Marcel Philipp
Oberbürgermeister